

1. Satzung

zur

Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Liebenau

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 39 bis 41 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.11.2007 (GVBl. I S. 792), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Liebenau in der Sitzung am 07.07.2009 folgende Änderung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel I

III – Abgaben und Kostenerstattung

§ 26 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Der Wasserverbrauch wird anhand einer Messvorrichtung (Wasserzähler) ermittelt. Diese Messeinrichtung wird durch den Eigentümer des verbrauchsbedingten Grundstücks abgelesen und an die Stadt Liebenau in geeigneter Form übermittelt.
- (2) Der Ablesezeitraum für die Ermittlung des Wasserverbrauchs wird durch die Stadt Liebenau bestimmt.
- (3) Die Gebühr beträgt pro m³ Wasserverbrauch 2,65 EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 35

In Kraft Treten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Liebenau, 07.07.2009

Der Magistrat

der Stadt Liebenau

Lange

Bürgermeister